

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

für Änderungen im Zuge des Neubaus der Errichtung und Betrieb der 380-kV- Leitung Wehrendorf-Gütersloh (EnLAG 16), Abschnitt 3: Umspannanlage (UA) Lüstringen – Punkt (Pkt.) Königsholz (Landesgrenze); 3. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 17. Juli 2024, Az.: 4116- 05020-79; Änderung KÜS Steingraben

Aktenzeichen: 4116-05020-79 – 3.PÄ

I.

Die Antragstellerin hat für das oben genannte Vorhaben die Durchführung eines Planänderungsverfahrens nach den § 43d Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die vorliegende Planänderung umfasst:

- Änderung der Geländeregulierung
- Änderungen an technischen Bauteilen
- Änderung der Drosselstände
- Verschiebung der Löschwasser-Saugstelle
- Anpassung der temporären Arbeitsflächen
- Anpassung der Sichtschutzbepflanzung
- Anpassung der Zuwegung für den Drosseltransport

Diese Änderungen beziehen sich dabei ausschließlich auf die Maßnahme II, Stat.Nr.01232 - KÜS Steingraben.

Es war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen, da in dem ursprünglichen Verfahren bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Die UVP-Pflicht besteht für das Änderungsvorhaben, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung und der Nutzung natürlicher Ressourcen (Anlage 3 Nr. 1 UVPG),
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der Nutzungs- und Qualitätskriterien (Anlage 3 Nr. 2 UVPG),
- der Art und der Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere der Art und des Ausmaßes der Auswirkungen, der Schwere und Komplexität der Auswirkungen und der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern (Anlage 3 Nr. 3 UVPG)

als überschlägige Prüfung nach § 9 Abs. 1 und Abs. 4, § 5 i. V. m. § 7 UVPG durchgeführt.

Dabei wurden die von der Antragstellerin vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 2 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) wurden hingegen nicht berücksichtigt.

Im Ergebnis der überschläglichen Prüfung sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Planänderung nicht zu erwarten. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

II.

Das planfestgestellte Vorhaben ist Teil des Gesamtvorhabens Neubau und Betrieb der 380-kV-Leitung Wehrendorf-Gütersloh (EnLAG 16), Abschnitt 3: Umspannanlage (UA) Lüstringen – Punkt (Pkt.) Königsholz (Landesgrenze).

Mit dem Beschluss vom 17. Juli 2024 wurde der dritte Abschnitt des Gesamtvorhabens planfestgestellt. Dieser Abschnitt umfasst den Neubau der kombinierten 380-/110-kV-Höchstspannungsfrei- und -erdkabelleitung Wehrendorf-Gütersloh (EnLAG, Vorhaben Nr. 16) zwischen dem Pkt. Königsholz (Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen und UA Lüstringen einschließlich der KÜS, den Leitungsmitnahmen sowie den damit verbundenen Anpassungen, Rückbauten und den insgesamt für die Realisierung des Vorhabens erforderlichen Provisorien.

Die beantragte Planänderung wirkt sich lediglich marginal aus.

III.

1. Merkmale des geänderten Vorhabens (Ziff. 1 der Anlage 3 zum UVPG)

1.1 Größe und Ausgestaltung des (Änderungs-)Vorhabens

Der Planfeststellungsbeschluss vom 17. Juli 2024 umfasst insgesamt aufgrund der Umgestaltung und der zugehörigen Änderung des Übertragungsnetzes den Neubau beziehungsweise die Änderung von Leitungen auf einer Länge von 32,35 km mit 76 Masten, einem Erdkabel, einer KÜS mit einem Portal sowie den Rückbau von Bestandsleitungen auf einer Länge von 8,6 km mit 34 Masten.

Die Planänderung umfasst Änderungen im Bereich der geplanten KÜS:

- Änderung der Geländeregulierung: Der Auftrag verringert sich geringfügig von 7482 m³ auf 7160 m³, der Abtrag erhöht sich geringfügig von 7216 m³ auf 8235 m³.
- Änderungen an technischen Bauteilen
 - Betriebsgebäude: Die Höhe der Oberkante des Fertigfußbodens verringert sich durch die geänderte Planung geringfügig um einen Meter auf 179,14 m ü. NHN.
 - Notstromaggregat: Verschiebung um ca. 6,5 m parallel zum Betriebsweg Richtung Süd-Westen. Lagergebäude: Verschiebung um ca. 50 m nach Nord-Westen
 - Eigenbedarftrafos: Verschiebung um ca. 10,5 m in nordöstliche Richtung und Verkleinerung der Anlagenfläche um ca. 90 m².
 - Kabelkanal: Geringfügige Änderung des Verlaufs.
- Änderung der Drosselstände: Wechsel von Volleinhausung hin zur Lärmschutzwand mit etwa zwei Meter höheren Wänden (8,10 m anstatt 5,97m). Verkleinerung der Fundamentflächen (je ca. 2400 m² anstatt ca. 2950 m²).

- Verschiebung der Löschwasser-Saugstelle: Verschiebung um etwa 7 m nach Südosten und Schaffung einer ca. 7 m mal 12 m großen Fläche für die Feuerwehr.

Die Planänderung umfasst Änderungen außerhalb der bereits geplanten KÜS:

- Anpassung der temporären Arbeitsflächen Anpassung der bisherigen Arbeitsfläche im Westen der KÜS mit Verkleinerung um ca. 25 m². Neue ca. 4.450 m² große Arbeitsfläche im Osten der KÜS
- Anpassung der Sichtschutzbepflanzung Verschiebung von ca. 7 lfm des Gehölzstreifens zur randlichen Eingrünung der KÜS (LBP Ausgleichsmaßnahme A3). Die Sichtschutzfunktion bleibt erhalten und die Flächengröße bleibt unverändert.
- Anpassung der Zuwegung für den Drosseltransport Vergrößerung des Kurvenradius der Baustraße in zwei Schwenkbereichen.

1.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

Die o.g. Änderungen der KÜS haben Auswirkungen auf Flächen mit Teilversiegelung (Pflaster, Kies, Fundamente) und auf temporäre Arbeitsflächen.

Die Flächeninanspruchnahme durch Vollversiegelung ändert sich in Summe nicht. Die Verschiebung des Lagergebäudes hat keine Auswirkungen auf die Betroffenheit des Schutzgutes Boden; es werden weiterhin schutzwürdige Böden versiegelt.

Teilversiegelung (Summe): 1.479 m² anstatt 1.578 m².

Die Verkleinerung der Teilversiegelung um insgesamt 99 m² hat positive Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Arbeitsfläche (Summe): 7.515 m² anstatt 3.090 m².

Die Vergrößerung der Arbeitsflächen um insgesamt 4.425 m² ist mit keinen zusätzlichen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Es werden lediglich Ackerflächen zusätzlich in Anspruch genommen die als Biotop von sehr geringer Bedeutung (Wertstufe I) kartiert sind und keine besonderen Lebensraumfunktionen für Tiere aufweisen. Eine Inanspruchnahme von verdichtungsempfindlichen Böden wird vermieden. Die Arbeitsflächen werden nach der Baumaßnahme in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

Die o.g. Aussagen zur Arbeitsfläche gelten ebenso für die Vergrößerung von Kurvenbereichen an der temporären Zuwegung für den Drosseltransport. Zusätzlich zur Inanspruchnahme von Ackerflächen muss zudem an der Voxtruper Straße ein ca. 30 m langer Teilabschnitt einer halbruderalen Gras- und Staudenflur für die Baustraße genutzt werden. Dieser Biotoptyp weist eine mittlere Bedeutung (Wertstufe III) auf und ist leicht regenerierbar, so dass nach der Rekultivierung keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.

Die geringfügige Erhöhung der Lärmschutzwände der Drosselstände hat visuelle Auswirkungen. Die bisherige Bewertung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ändert sich jedoch nicht, da bezüglich der KÜS die Portale als höchste Anlagenteile maßgeblich bleiben.

Hinsichtlich der weiteren genannten natürlichen Ressourcen entfalten die Änderungen der KÜS keine relevanten Wirkfaktoren.

Hinsichtlich der weiteren genannten natürlichen Ressourcen entfaltet die Änderung der Zuwegung keine relevanten Wirkfaktoren.

1.3 Abfallerzeugung i. S. von § 3 Abs. 1 und 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz

Infolge der Änderung der Geländeregulierung ergibt sich ein Überschuss von ca. 1.075 m³ Bodenmaterial. Der überschüssige Boden wird fachgerecht entsorgt.

1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Im Vergleich zum planfestgestellten Vorhaben können sich zwar die mit den Erdbauarbeiten verbundenen Schall-, Staub- und Schadstoffemissionen und bauzeitliche Störungen erhöhen bzw. über einen längeren Zeitraum wirken. Dies erfolgt jedoch in einem nur sehr geringen Maße. Dem zusätzlichen Abtrag von ca. 1.075 m³ Boden steht ein um ca. 322 m³ verringerter Auftrag von Boden gegenüber. Dadurch ergeben sich keine relevanten zusätzlichen Umweltverschmutzungen oder Belästigungen.

1.5 Risiken von Störanfällen, Unfällen und Katastrophen, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

Im Vergleich zum planfestgestellten Vorhaben ergeben sich keine relevanten Änderungen bezüglich der baubedingten Schall-, Staub- und Schadstoffemissionen und bauzeitlichen Störungen.

1.6 Risiken für die menschliche Gesundheit

Im Vergleich zum planfestgestellten Vorhaben ergeben sich keine relevanten Änderungen bezüglich derartiger Risiken.

2. Standort des geänderten Vorhabens (Ziff. 2 der Anlage 3 zum UVPG)

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen der Planänderung wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird.

2.1 Nutzungskriterien

Das Gebiet wird als Acker genutzt. Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2005 des Landkreises Osnabrück ist das betreffende Gebiet als Vorranggebiet für Freiraumfunktionen, Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung (teilweise Anlagenstandort und teilweise westliche Arbeitsfläche), Vorsorgegebiet für Erholung, Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft und Vorsorgegebiet für Landwirtschaft (Ertragspotenzial). Eine empfindliche Nutzung ist nicht vorhanden.

2.2 Qualitätskriterien

Im Bereich der KÜS Steingraben (Anlagenstandort und Arbeitsflächen) ist ein Brutvogelgebiet mit landesweiter Bedeutung. Zudem sind dort Böden mit sehr hoher bis hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung (Plaggenesch) im östlichen Bereich des Anlagenstandortes und im Bereich der östlichen Arbeitsfläche sowie Böden mit besonderen Standorteigenschaften (Rendzina) im westlichen Bereich des Anlagenstandortes und im Bereich der westlichen Arbeitsfläche sowie eine Landschaftsbildeinheit mit sehr hoher Bedeutung.

Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder weitere Qualitätskriterien zu erwarten.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (Ziff. 3 der Anlage 3 zum UVPG)

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen

Das Schutzgut „biologische Vielfalt“ wird aufgrund fehlender eigenständiger Bewertungsparameter nicht gesondert betrachtet. Der Aspekt ist aber immer Bewertungskriterium zur Beurteilung der Bedeutung eines Lebensraumes für Tiere und Pflanzen. Artenreiche und damit biologisch vielfältige Lebensräume sind dabei von

herausgehobener Bedeutung. Der prognostizierbare Verlust artenreicher Lebensräume durch Flächeninanspruchnahme oder die Verringerung der Artenvielfalt durch ein festgestelltes erhöhtes Kollisionsrisiko durch Anflug von Vögeln an Leiterseile als erkannte vorhabenbedingte Beeinträchtigung auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen schließt daher auch immer einen Einfluss auf die biologische Vielfalt mit ein und ist Bestandteil der Bewertung der Umweltauswirkungen.

Das Schutzgut „Fläche“ ist in gleichem Maße wie das Schutzgut Boden betroffen bzw. nicht betroffen. Aussagen zum Schutzgut Boden gelten damit gleichermaßen auch für das Schutzgut Fläche.

Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und die diesbezüglichen Auswirkungen einer Planung werden aufgrund der jeweiligen methodischen Ansätze bereits bei den jeweiligen Schutzgütern ermittelt und bewertet. Eine spezielle fachliche Bewertung der Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern erfolgt nur, wenn in der Auswirkungsprognose entscheidungserhebliche Wirkungen festgestellt wurden, die über die bereits ermittelten schutzgutbezogenen Auswirkungen hinausgehen. Da dies im vorliegenden Fall nicht gegeben ist, werden die Wechselwirkungen im Rahmen dieser Unterlage nicht gesondert betrachtet.

Es sind keine zusätzlichen kumulierenden Aspekte ersichtlich.

Planerische oder technische Alternativen, welche zu einer Minderung oder Vermeidung der Umweltauswirkungen führen können, liegen nicht vor.

Es ist kein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte betroffen.

Durch die Maßnahmen sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

3.2 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Die Auswirkungen sind weder schwer noch komplex, da die Maßnahmen voraussichtlich keine Auswirkungen hervorrufen wird.

3.3 der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen

Weiterreichende Auswirkungen sind nicht zu befürchten.

3.4 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Durch die Maßnahmen sind voraussichtlich keine Auswirkungen zu erwarten.

IV.

Art und Ausmaß der oben dargestellten Auswirkungen sind geringer Natur. Die Auswirkungen sind weder schwer noch komplex.

Im Vergleich zum bislang beantragten Vorhaben ergeben sich durch die geringfügige Verkleinerung von teilversiegelten Flächen positive Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Bezüglich der Vergrößerung der Arbeitsflächen werden ca. 4.425 m² Ackerfläche zusätzlich temporär in Anspruch genommen. Die Ackerflächen sind als Biotop von sehr geringer Bedeutung (Wertstufe I) kartiert und weisen keine besonderen Lebensraumfunktionen für Tiere auf. Der Boden ist nicht verdichtungsempfindlich. Die Arbeitsflächen werden nach der Baumaßnahme in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

Zusätzliche negative Umweltauswirkungen sind nicht zu befürchten.

Dies trifft ebenso für die Vergrößerung von Kurvenbereichen an der Zuwegung für den Drosseltransport zu. Eine ca. 30 m lange halbruderale Gras- und Staudenflur mit mittlerer

Bedeutung (Wertstufe III) ist leicht regenerierbar, so dass nach der Rekultivierung keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.

Die visuellen Auswirkungen durch die geringfügige Erhöhung der Lärmschutzwände der Drosselstände haben keinen Einfluss auf die Bewertung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, da bezüglich der KÜS die Portale als höchste Anlagenteile maßgeblich bleiben. Zudem können sich infolge der Änderung der Geländeregulierung zwar die mit den Erdbauarbeiten verbundenen Schall-, Staub- und Schadstoffemissionen und bauzeitliche Störungen erhöhen bzw. über einen längeren Zeitraum wirken. Dies erfolgt jedoch in einem nur sehr geringen Maße im Vergleich zum planfestgestellten Vorhaben, so dass keine relevanten zusätzlichen Umweltverschmutzungen oder Belästigungen zu befürchten sind. Der überschüssige Boden wird fachgerecht entsorgt.

Die weiteren Schutzgüter des UVPG erfahren ebenfalls keine zusätzlichen oder anderen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Änderungen für den Bau der KÜS Steingraben.

Durch diese Planänderung sind keine neuen oder zusätzlichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erwarten.

Es kommt zu keinen Veränderungen in Bezug auf elektrische und magnetische Felder sowie Lärm- und Schadstoffemissionen. Zusätzliche Risiken für die menschliche Gesundheit werden daher nicht bewirkt. Weitere Schutzgüter sind durch die Maßnahme nicht betroffen. Es drohen keine dauerhaften Schallemissionen und keine erhöhte Luftschadstoffbelastung. Die Planänderung geht nicht mit erhöhten Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen einher.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Planänderung keine Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verursacht, da es sich nur um kleinräumige Änderungen an bereits planfestgestellten Maßnahmen handelt. Das von der Planänderung betroffene Gebiet ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Empfindliche Nutzungen sind nicht vorhanden. Bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile sind nicht betroffen. Weiter sind auch keine geschützten Gebiete betroffen.

Nach überschlägiger Prüfung ist unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien abschließend festzustellen, dass Auswirkungen durch die Planänderung aufgrund ihrer Dimension und hinsichtlich ihrer Schwere und Komplexität insgesamt nicht geeignet sind zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht daher nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Hannover, 20.11.2024

gez. Handt (4116)